

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-067

Status: öffentlich

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 11.02.2010

Betreff:

9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.08.2002

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
25.02.2010	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.08.2002 gemäß Anlage.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Umlagesatzung der Stadt Genthin enthält bislang keine Regelung für die Behandlung von Kleinstbeträgen nach §34 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), als auch §14 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Gemäß dieser Regelungen kann die Gemeinde davon absehen, dass Ansprüche von weniger als 5,00 € geltend gemacht werden.

Eine Festsetzung von Mindestbeiträgen ist unzulässig und vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung untersagt, so dass bei fehlender Regelung im Umgang mit Kleinstbeträgen alle Beiträge unabhängig von der Größe festzusetzen sind.

Der jährlich festgesetzte Beitragssatz bezieht sich auf einen Hektar (10.000 m²). Wenn z.B. ein Wohngrundstück eine Grundstücksfläche von 600 m² hat, so ergibt sich bei einem Beitragssatz von 9,00 €/ha ein Umlagebeitrag von 0,54 €. Die Erstellung eines solchen Bescheides ist nicht im Verhältnis zum Aufwand und ist dem Beitragspflichtigen kaum zu vermitteln. Hinzukommende Aufwendungen in einem möglichen Mahn- bzw. Beitreibungsverfahren sind in die Betrachtung ebenfalls einzubeziehen und gehen weit über den festgesetzten Beitrag hinaus.

In Abwägung der Grundsätze und der Pflicht zur Einnahmehbeschaffung und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und des von den o.g. gesetzlichen Regelungen vorgegebenen Ermessens wird eine Kleinstbetragshöhe von 2,50 € empfohlen.

Rechtsgrundlage: **KAG LSA, Gem.HVO**

Anlagen: 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.08.2002

